

Band I, dem nach Einschätzung des Verfassers mehr als zwei weitere folgen werden, beschlägt den ersten Teil des CIC/1983, das erste Buch, welches den Titel »Allgemeine Normen« trägt. Wie jedes Gesetzbuch muß auch der CIC einleitend die Modalitäten seines Geltungsanspruchs umschreiben. So ist zum Beispiel das Verhältnis von gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht zu klären, sind die Arten von Rechtserslassen zu bezeichnen, ist der Anfang der Rechtspersönlichkeit des Rechtssubjekts zu bestimmen und sind Ersetzung und Verjährung von Rechtsansprüchen zu regeln. Der Hauptteil des Lehrbuches (S. 141–513) kommentiert in ausführlicher Weise die ersten 203 Canones des CIC/1983, die sich mit diesen und weiteren präliminären Fragen befassen.

Da im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils Berechtigung und Zweck des Kirchenrechts neu zur Debatte gestellt wurde, hat sich in der gegenwärtigen Kirchenrechtsdiskussion ein verstärktes Bewußtsein für die Grundfragen des Rechts in der Kirche entwickelt. Erfreulicherweise verzichtet der Verfasser nicht darauf, dem Hauptteil einen einleitenden Teil (S. 1–140) zu den Grundlagen des Kirchenrechts voranzustellen. Es werden hier zunächst die Arten des Rechts und dessen Abgrenzung zur Sittlichkeit thematisiert, der Kirchenbegriff auf der Grundlage der konziliären *Communio-Ekklesiologie* reflektiert und eine Grundlegung des Kirchenrechts erarbeitet. Dem folgt eine Erörterung der Rechtsquellen des Kirchenrechts und ein kurzer Abriss über die historische Entwicklung der Kanonistik (im Literaturverzeichnis S. 75 hier nachzutragen: *Peter Erdö*: *Introductio in historiam scientiae canonicae*. Rom 1990). Schließlich wird die Frage thematisiert, ob die Kanonistik als juristische oder als theologische Disziplin zu betrachten sei und ob sie mit einer theologischen oder juristischen Methode arbeite. Es sind in der kanonistischen Diskussion fast alle denkbaren Kombinationen vertreten worden und der Verfasser fügt ihnen noch eine weitere hinzu: »Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet« (S. 71). Hier wie überall überzeugt das Werk durch die umfassende Erörterung der vielen Einzelfragen und durch seinen Detailreichtum. Nicht ohne Verdeutlichung eigener Standpunkte werden die Grundfragen von verschiedenen Seiten gewürdigt. Die ausführliche und kenntnisreiche Darstellung wird ohne Zweifel Gewähr dafür bieten, daß dieses Werk die gleiche Reputation wie sein Vorgänger erhalten wird.

*René Pabud de Mortanges*

Geist und Kirche. Studien zur Theologie im Umfeld der beiden vatikanischen Konzilien. Gedenkschrift für Heribert Schauf. Hg. von HERBERT HAMMANS – HERMANN-JOSEF REUDENBACH – HEINO SONNEMANS. Paderborn: Schöningh 1991. 585 S. Geb. DM 78,-.

Die theologische Arbeit von *Heribert Schauf* (1910–1988), seit 1945 Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, seit 1960 Konsultor und Peritus des Zweiten Vatikanischen Konzils und seit 1976 Professor für Dogmatik am Priesterseminar in Lantershofen, kreiste vor allem um zwei thematische Schwerpunkte. Neben der Theologie- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, in der ihn insbesondere die sogenannte »Römische Schule« und Matthias Joseph Scheeben interessierten, beschäftigte er sich mit der Theologie des Zweiten Vatikanums, an dessen Vorbereitung und Durchführung er maßgeblich beteiligt war. Diese drei Schwerpunkte deckt auch die hier anzuzeigende Gedenkschrift ab, die ursprünglich als Festschrift zum 80. Geburtstag Heribert Schauf's gedacht war.

Die überwiegende Mehrzahl der Beiträge beschäftigt sich mit systematisch-theologischen Themen. So werden in einem ersten Teil (S. 3–163) wichtige Dekrete und Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils wie *Lumen Gentium*, *Presbyterorum Ordinis*, *Dei Verbum* oder die Erklärung über die Religionsfreiheit einer eingehenden Interpretation unterzogen.

In zweiten Teil kommen Grundelemente der Theologie Scheebens zur Darstellung (S. 164–340). Aus kirchengeschichtlicher Sicht verdient hier der Beitrag von *Remigius Bäumer* (Matthias Joseph Scheeben in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um das Erste Vatikanum, S. 299–322) besondere Beachtung. Hier geht es vor allem um Scheebens Reaktion auf die Konzilsankündigung, um seine Auseinandersetzung mit Döllinger und der unter anderem von Hefele eingebrachten Honoriusfrage. Daß »auch auf dem historischen Gebiet ... der Dogmatiker Scheeben über den Historiker Döllinger den Sieg davongetragen« (S. 322) habe, wie Bäumer resümiert, bleibt aber eine *quaestio disputata*, die historisch-kritisch zu entscheiden wäre. Dazu kommt die Studie von *Karl Heinz Neufeld* (Zur »Römischen Schule« im deutschen Sprachraum, S. 323–340), in der die Auswirkungen der Theologie von J. Perrone, C. Passaglia, Cl. Schrader und J. B. Franzelin auf Deutschland und Österreich sowie deren inhaltliche Schwerpunkte dargestellt werden.

Aus dem dritten Teil (S. 341–523), der sich allgemeiner mit der Theologie- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts beschäftigt, kommt neben den Studien von *Philipp Schäfer* (Der Traditionsbeweis für die Trinität nach Johannes Evangelist Kuhn, S. 343–357) und *Peter Walter* (Joseph Kleutgens »Ars dicendi« und die rhetorische Tradition. Zugleich ein Beitrag zur Predigtausbildung am Collegium Germanicum im 19. Jahrhundert, S. 359–380) der biographischen Skizze über Michael Haringer (1817–1887), CSsR von *Herman H. Schwedt* (S. 439–489) besondere Bedeutung zu. Hier wird der Lebensgang dieses bedeutenden bayerischen Redemptoristen zum ersten Mal überhaupt beschrieben. Seit 1855 war Haringer in der Generalleitung der Kongregation in Rom tätig. Er setzte sich engagiert für die Kanonisierung Hofbauers ein und übte als Konsultor der Indexkongregation einen bedeutenden Einfluß bei einer Reihe von Indizierungen deutschsprachiger Bücher aus. So stammt etwa das Gutachten, welches das Werk »Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung gewürdigt von Dr. Joh. Fr. von Schulte. Bonn 1876« auf den Index der verbotenen Bücher brachte, aus der Feder Haringers. Einen Geheimdruck dieses Votums kann Schwedt in Faksimile erstmals vorlegen (S. 478–480). Auch an den Inquisitionsprozessen gegen Johannes Ev. Kuhn und Johann M. Sailer war Haringer beteiligt. Besonders interessant ist, daß der überzeugte »Ultramontane« Haringer den ebenso überzeugten »Liberalen« Franz Xaver Kraus vor einer Indizierung bewahrte. Wie kam es zu dieser seltsamen Koalition? Als die Jesuiten versuchten, Kraus' Kirchengeschichte verbieten zu lassen, verhinderte der Redemptorist Haringer wegen seiner Antipathie gegen die Jesuiten eine Indizierung. Kraus durfte eine zweite, korrigierte Auflage seines Lehrbuchs herausbringen. Nach der Lektüre dieser spannenden biographischen Skizze möchte man gern mehr über Haringer erfahren.

Wenn auch die Aversion gegen eine Inflation von Festschriften nicht ohne Grund weit verbreitet ist, da nicht selten unter dem Diktat der knappen Zeit Beiträge abgeliefert werden müssen, die dann zu einem bunten Sammelurium von Themen führen, so kann dieser Vorwurf der vorliegenden Gedenkschrift nicht gemacht werden. Die Konzeption ist klar, die Zuordnung der Beiträge zu den drei Rubriken eindeutig. Leider war es nicht möglich, alle Aufsätze hier vorzustellen, dem Leser bleiben noch eine Reihe Neuentdeckungen zu machen.

Trotz dieses positiven Gesamteindrucks und die Gefahr einer Wiederholung bewußt in Kauf nehmend, möchte ich mein ständiges »ceterum censeo« bei der Besprechung von Festschriften hier wiederholen: Ist es eigentlich im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung immer noch zu viel verlangt, wenn einem guten Buch ein anständiges Register beigegeben wird? Ein solches fehlt auch hier. Wichtige Ergebnisse von »Geist und Kirche« werden dadurch einer Rezeption entzogen. *Hubert Wolf*

Decrees of the Ecumenical Councils. 2 vol., ed. NORMAN P. TANNER. London: Sheed & Ward – Washington, DC: Georgetown University Press 1990. \$ 195.00.

Das Bedürfnis nach zuverlässigen Übersetzungen klassischer Texte ist allgemein erkannt und mittlerweile wohl auch anerkannt. Dies gilt nicht zuletzt für den weitgefächerten Bereich theologischer Aus- und Weiterbildung, innerhalb dessen eine ständig wachsende Zahl von Interessenten ohne altsprachliche Vorbildung sich grundlegenden Dokumenten der biblischen, kirchenamtlichen und theologischen Überlieferung durch eigene Lektüre nähern möchte. Verschiedene Projekte sind – auch im deutschsprachigen Raum – im Gange.

Die hier anzuzeigende Unternehmung aus dem englischsprachigen Bereich verdient in diesem Kontext ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Eine Gruppe britischer Gelehrter des Jesuitenordens – unter ihnen namhafte Forscher wie *Anthony Meredith*, *Thomas Murphy*, *Joseph Gill* und *John Mahoney* – haben sich unter der Leitung des Mediävisten *Norman P. Tanner* zusammengetan, um eine englische Übertragung aller Dekrete ökumenischer Konzilien von 325 bis 1965 herzustellen. Dabei zeichnet sich jeweils ein Übersetzer für jeden Text beziehungsweise jede Textgruppe verantwortlich. Daß dabei auf vorhandene frühere Leistungen zurückgegriffen wird, ist ausdrücklich und mit entsprechenden Verweisen anerkannt (vgl. S. X); dennoch wurde in jedem Fall – auch in demjenigen des 2. Vatikanischen Konzils – eine neue Übersetzung angefertigt.

Als Textgrundlage dient dabei die verdienstvolle Sammlung »Conciliorum Oecumenicorum Decreta«, die in der von *Giuseppe Alberigo* u. a. betreuten dritten Auflage von 1973 benutzt wurde. Diese ist jeweils auf der linken Textseite vollständig abgedruckt, der englische Text steht ihr rechts unmittelbar gegenüber. Dabei ist dankbar zu vermerken, daß die Paginierung und das Druckbild von COD unverändert erhalten